

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 435. Sitzung am 29. März 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 22. November 2018 beschlossen, die Richtlinie über die einrichtungs- und sektorenübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung (Qesü-RL) aufzuheben. Gleichzeitig hat der G-BA in seiner Sitzung am 22. November 2018 beschlossen, die Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) zu ändern und die Verfahren zur Perkutanen Koronarintervention (PCI) und Koronarangiographie (QS PCI) und der Vermeidung nosokomialer Infektionen – postoperative Wundinfektionen (QS WI) aus der Qesü-RL in die DeQS-RL zu überführen. Die themenspezifischen Bestimmungen der DeQS-RL sind mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Infolgedessen sind redaktionelle Anpassungen an den Gebührenordnungspositionen 01650 im Abschnitt 1.6 und 34291 im Abschnitt 34.2.9, der Kostenpauschale 40306 im Abschnitt 40.6 sowie im Anhang 3 zum EBM erforderlich, die der Bewertungsausschuss mit dem vorliegenden Beschluss umsetzt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft.